



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fischbachtal



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158, 188), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal **01. März 2016** folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fischbachtal ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Fischbachtal“

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles
„Freiwillige Feuerwehr Fischbachtal / Billings“
„Freiwillige Feuerwehr Fischbachtal / Lichtenberg“
„Freiwillige Feuerwehr Fischbachtal / Meßbach“
„Freiwillige Feuerwehr Fischbachtal / Niedernhausen“
„Freiwillige Feuerwehr Fischbachtal / Steinau“
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fischbachtal steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Fischbachtal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren
2. Ehren- und Altersabteilungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren
3. Jugendfeuerwehr „Jugendfeuerwehr Fischbachtal“
4. Kindergruppe

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Fischbachtal haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und für Aus- und Fortbildung in der Gemeinde Fischbachtal zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die gesetzliche Altersgrenze nicht überschritten haben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einsatzabteilung besteht nicht.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin über den jeweiligen Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Eignung des Bewerbers so kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 10, Abs. 2 HBKG), oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung der hierin vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit,
 - b) dem Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung gemäß § 9,
 - c) dem Austritt gemäß Abs. 3,
 - d) dem Ausschluss gemäß Abs. 4,
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden. Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen bei den angesetzten Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 Pkt. c seitens des/der Feuerwehrangehörigen über einen Zeitraum von 12 Monaten hinweg ersetzt eine entsprechende Willenserklärung gemäß Satz 1.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin und des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Er kann diese Aufgabe dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin übertragen. Vor einem Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere

 - * nachhaltige Verletzung der Pflichten zu kameradschaftlichem Verhalten
 - * aktives Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung
 - * fortgesetzter Verstoß gegen diese Satzung und die sich hieraus ergebenden Pflichten
 - * gemäß § 10 Abs. 6 zu verhinderndes Verhalten, insbesondere gegenüber minderjährigen Angehörigen der Feuerwehr

Für Angehörigen der Einsatzabteilung sind dies darüber hinaus:

 - * das fortgesetzte unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen
 - * Verstoß gegen Weisungen der Vorgesetzten
 - * fehlende Feuerwehrdiensttauglichkeit

Es kann auch in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem/der Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin ausgetreten werden. Der einvernehmliche Austritt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Auf eigenen Antrag kann ein Feuerwehrangehöriger aus persönlichen Gründen (z.B. Beruf, Ausbildung) durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin für einen befristeten Zeitraum bis drei Jahren beurlaubt werden. Die Pflichten nach § 7 Abs. 2 b) und c) dieser Satzung ruhen in diesem Zeitraum.
- (6) Bestehen Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit eines Feuerwehrangehörigen so kann die Leitung der Feuerwehr ein ärztliches Gutachten veranlassen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

- a) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG), Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
 - b) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
 - c) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
 - d) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
 - e) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
 - f) Anspruch auf Ersatz des durch die ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsentgeltes gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 11 Abs. 2, 3 und 8 HBKG).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am für die jeweiligen Feuerwehrangehörigen angesetzten Unterrichten, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr müssen im Einsatzfall gegebenenfalls unter gefährlichen Bedingungen effektiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies verpflichtet die Feuerwehrangehörigen zu einem kameradschaftlichen Verhalten untereinander in und außerhalb des Dienstes, das heißt zur Achtung der Würde, der Ehre und der Rechte des Kameraden und zum Beistand in Not und Gefahr. Das schließt eine gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann
- a) ihm/ihr durch den Wehrführer/die Wehrführerin oder den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin eine Mündliche Ermahnung erteilt werden,
 - b) ihm/ihr durch den Wehrführer/die Wehrführerin oder durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin ein mündlicher oder schriftlicher Verweis erteilt werden,
 - c) er/sie durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin bis zu sechs Monaten von Übungs- und Einsatzdienst suspendiert werden,
 - d) er/sie entsprechend § 6 Absatz 3 ausgeschlossen werden
- (2) Dem/der von einer Maßnahme nach Abs. 1 (b), (c) oder (d) Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Feuerwehrausschuss ist über Maßnahmen nach Abs. 1 umgehend zu unterrichten.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ggf. nach verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Weiterhin kann übernommen werden wer aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, organisatorische Tätigkeiten, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes/ oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung einer hierfür festgesetzten gesetzlichen Altersgrenze. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Fischbachtal führt den Namen
"Jugendfeuerwehr Fischbachtal".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Fischbachtal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Fischbachtal untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die Jugendfeuerwehr wird durch einen Jugendfeuerwehrwart/eine Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde wird durch einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/eine stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin vertreten. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung. Die Jugendfeuerwehr kann hierzu je einen Wahlvorschlag unterbreiten. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilungen. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin und der/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde ist kraft Amtes Mitglied des Wehrführerausschusses.
- (5) Für den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde sowie deren Stellvertreter gilt als Leitungsfunktion der Jugendfeuerwehr § 12 Abs. 7 HBKG entsprechend. Sie sind mit Urkunden durch den Gemeindevorstand gemäß § 21 Abs. 2 HGO in das gewählte Amt zu berufen.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin, deren Stellvertreter, der/die Gruppenleiter/die Gruppenleiterin/en die Betreuer/ Betreuerinnen der Jugendfeuerwehr haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Schutz der ihnen anvertrauten Jugendlichen vor gewaltsamen Übergriffen jeder Art, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor Alkohol- Drogen- und Nikotinmissbrauch sowie Diskriminierung aller Art zu sorgen. Sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten zwischen Jugendlichen und den Jugendlichen gegenüber darf nicht toleriert werden. Die Leitungsfunktionen der Feuerwehr habe Sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen.
- (7) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

§ 11 KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Fischbachtal führt den Namen „Kindergruppe Fischbachtal“. Weiter sind zum besseren Auftreten in der Öffentlichkeit Bezeichnungen der Gruppe wie z.B. „Löschwichtel“ oder ähnliches erlaubt.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Fischbachtal untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/ die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe und eventuelle Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe wird nach vorheriger Absprache mit dem Wehrführerausschuss vom Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin eingesetzt.
- (5) Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe ist zu Angelegenheiten der Kindergruppe im Wehrführerausschuss zu hören.
- (6) § 10 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 12 GEMEINDEBRANDINSPEKTOR / GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, Stellvertretender GEMEINDEBRANDINSPEKTOR / Stellvertretende GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER / WEHRFÜHRERIN, Stellvertretender WEHRFÜHRER / Stellvertretende WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbachtal ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbachtal (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbachtal angehört, persönlich geeignet ist und in der Lage ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnis zulassen oder eine Frist zu deren Erlangung festsetzen (HBKG § 12 Abs. 2 Satz 3). Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Fischbachtal haben.

- (5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Fischbachtal ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbachtal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Er/Sie ist hierzu in Angelegenheiten des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch den Gemeindevorstand anzuhören. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Fischbachtal ernannt.

- (7) Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal zu verabschieden. Sofern eine Verlängerung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 HBKG stattfindet, so tritt diese Altersgrenze an die Stelle der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze.
- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (11) Die innere Organisation für den allgemeinen Dienstbetrieb innerhalb der Feuerwehreinheiten (Ortsteilfeuerwehren) bestimmt der jeweilige Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin oder, sofern einheitenübergreifende Aufgaben betroffen sind, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin. Die Gremien gemäß § 13 und § 14 sind entsprechend zu hören.
- (12) Die Inhaber/Inhaberinnen von gewählten und ernannten Leitungsfunktionen haben die Weisungen der Vorgesetzten im allgemeinen Dienstbetrieb und im Einsatz umzusetzen und aktiv zu unterstützen.
- (13) § 10 Abs. 6 gilt sinngemäß für alle Leitungsfunktionen, insbesondere hinsichtlich den minderjährigen Angehörigen aller Abteilungen der Feuerwehr.

§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fischbachtal zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen welche allen Mitglieder des Wehrführerausschusses zuzustellen ist.

§ 14 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fischbachtal jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fischbachtal statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Fischbachtal statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18 EHRENBEZEICHNUNGEN

- (1) Mitgliedern, die sich um die Belange der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben, können Ehrenbezeichnungen verliehen werden.
Darüber entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal auf Antrag der örtlichen Einsatzabteilung, nach vorheriger Stellungnahme des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin, oder auf eigenen Antrag des Gemeindevorstandes, in Abstimmung mit dem Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin.
Voraussetzungen sind, mindestens die Verleihung des silbernen Brandschutzehrenzeichens und mindestens 15 Jahre Tätigkeit in der Feuerwehrführung (Gemeindebrandinspektor/ Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/ Wehrführerin oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterin).
- (2) Als Ehrenbezeichnung werden folgende Titel verwendet:
 - a) Ehrengemeindebrandinspektor/in – für Gemeindebrandinspektor/in und Stellvertreter/ Stellvertreterinnen
 - b) Ehrenwehrführer/in – für Wehrführer/in und Stellvertreter/ StellvertreterinnenEs kann nur ein Titel vergeben werden. Der Titel kann erst nach Eintritt in die Ehren- und Altersabteilung verliehen werden.
- (3) Die Ehrenbezeichnung nach Abs. 2a kann nur einer Person im Jahr verliehen werden und nach Abs. 2b nur jeweils eine Person im Jahr in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Fischbachtal.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

- (1) Die Gemeinde Fischbachtal unterstützt und fördert privatrechtliche, gemeinnützige Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (der Abteilungen gemäß § 3) im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sofern diese Vereinigungen als Zweck die Förderung des Wesens der bestehenden Feuerwehreinheiten, deren kameradschaftlichen Zusammenhalt und des abwehrenden Brandschutzes für die Gemeinde Fischbachtal haben.
- (2) Die kostenfreie Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und Gerätschaften durch die Feuerwehrvereinigungen gemäß Absatz 1 wird durch Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal und der jeweiligen Feuerwehrvereinigung geregelt. Die Belange der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

§ 20 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 03.02.2015

Fischbachtal, den 02.03.2016

Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal


W. Speckhardt, Bürgermeister

